

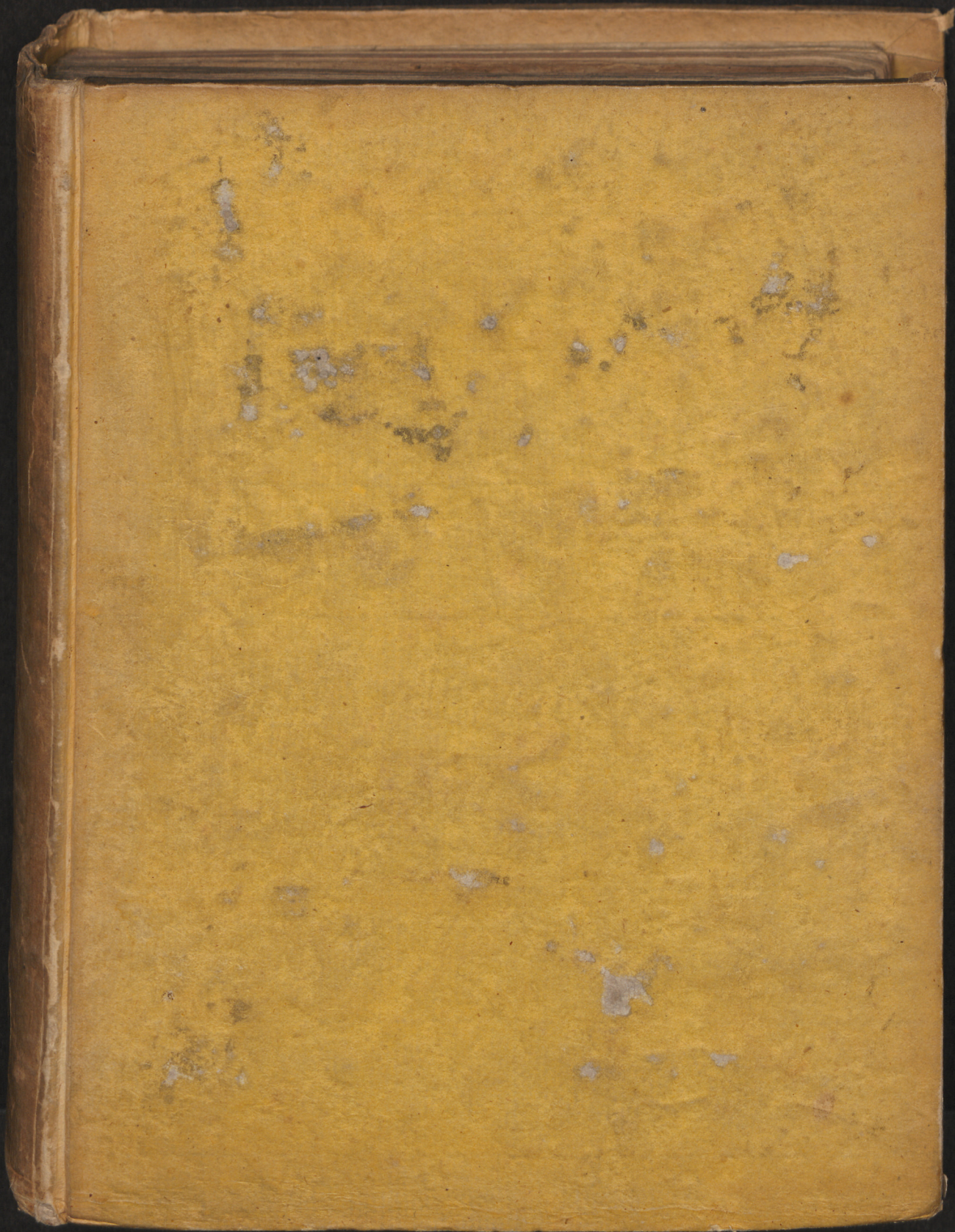
**Des Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn Adolph
Friederichen/ Hertzogen zu Mecklenburg/ Fürsten zu Wenden/ Schwerin und
Ratzeburg/ auch Graffen zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herrn/
Renovirte Gesinde- Tagelöhner- Baur- Schäffer- Tax- und Victual-Ordnung : Zu
Männigliches Nachricht/ Wissenschaftt und gehorsamster Beobachtung
publiciret und in Druck gegeben Im Jahr Christi M.DC.LIV**

Rostock: Keyl, 1654

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742690083>

Druck Freier  Zugang





N^o 101 (II) 1-15

91
12
Des Durchleuchtigen / Hochgebor-
nen Fürsten und Herrn /

Herrn Adolph Erte-
derichen /

Herzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu
Wenden / Schwerin und Raseburg / auch Graf-
fen zu Schwerin / der Lande Rostock und
Stargard Herrn /

Renovirte

Besinde = Tagelöhner = Baur = Schäf-
fer = Tax = und Victual

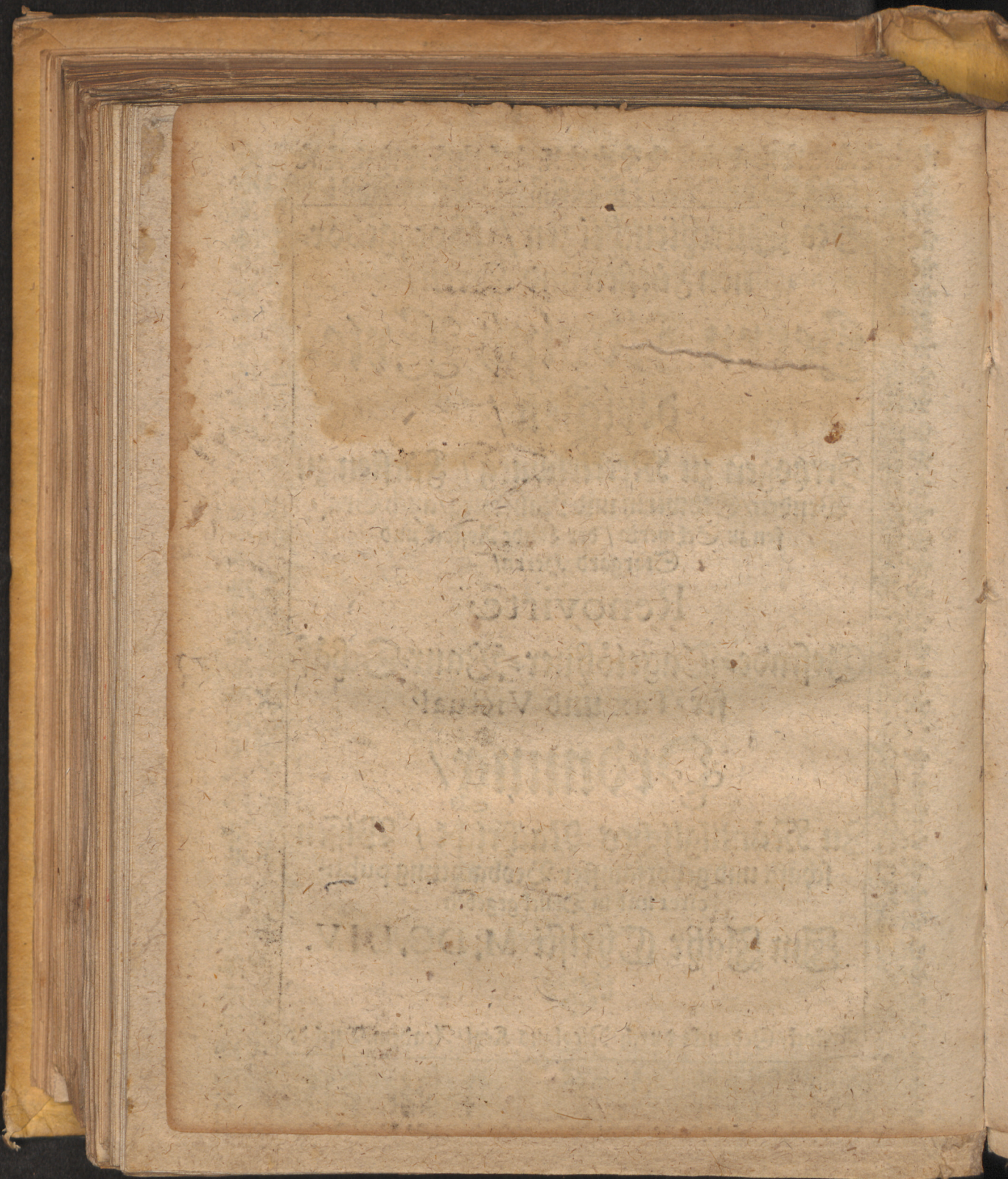
Ordnung /

Zu Männigliches Nachricht / Wissen-
schafft und gehorsamster Beobachtung publi-
cirt und in Druck gegeben

Im Jahr Christi M. DC. LIV.



Rostock / Gedruckt durch Nicolaus Keyß / Academ. Buchdr



In Gottes Gnaden
Wir Adolph Friederich/
Herzog zu Mecklenburg / Fürst
zu Wenden / Schwerin und
Rakeburg / auch Graff zu
Schwerin / der Lande Rostock
und Stargard Herr.

Fügen allen und jeden Unsern Untertanen/
Geistlichen und Weltlichen Standes / Unsern
Hauptleuten / Küchenmeistern / auch denen von der
Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Rät-
hen in den Städten / Pfandes Einhabern und
Pensionarien, Bürgern und Bauern und sonst
jedermänniglichen / so in Unsern Fürstenthumen
und Landen wohnen / und sonst sich auffhalten /
niemand außgenommen / negst entprietung Unsers
gnädigen Grusses / hiemit gnädig zu wissen /

Wir zwar wol verhoffet / es würde Unser für eh-
lichen Jahren zu abschaff / und ferner Verhütung al-
ler unbilligen Vervortheilung / Ubersakes und Ei-
gennuses / verfasseten und publicirten Gesinde / Tagelöh-
ner / Daur / und Schächfer Ordnung von jedermänniglich
A ii schuldig

schuldiger Gebühr nach / gehorsambst seyn gelebet worden /
auch sich ohne das / ein jeglicher in Handel und Wandel ge-
gen seinen Negsten für sich selbst also erwiesen haben / daß
daraus / daß er ein Christ / und G. D. t. und seine heilige Ge-
bote und Befehle von der Liebe des Negsten / nicht gar in
ihm erloschen weren / an ihm hätte verspüret werden mögen.

So hat doch bisshero nicht allein die leidige Erfahrung
bezeuget / sondern es ist auch Uns und dem Hochgebornen
Fürsten / Herrn Gustaff Adolphem / Herzogen zu Meck-
lenburg / Fürsten zu Wenden / Schwerin und Raseburg /
auch Graffen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stars-
gard Herrn / Unserm freundlichen vielgeliebten Vetter /
Sohn und Bevattern / auff dem negst zu Malchin gehaltenen
Landtage / von Unser Erbaren Ritter und Landschafft un-
terhändig berichtet und geklaget worden / daß sothaner Un-
ser heilsamen Verordnung ganz nicht gelebet / und dabey
Unsere getrewe Väterthanen / Lehnteute / Bürger und
Baurleute / so wenig einige Hülffe und Erleichterung
verspüret / daß sie auch noch mit härtern und schwerern / von
ihrem Besinde ihnen mit Tros und Frevel fürgeschriebenen
Conditionibus und versteigerten Lohn graviret und be-
schweret. Und ob schon der vielgütige G. D. t. voriges und
jetziges Jahr das Land mit so reichen Segen gekrönet / daß
das Korn zu einem sehr wohlfeilen preiß gekommen und ge-
rathen / dannoch solches dem Landman und armen Leuten in
den Städten zu keiner Erleichterung / bey ein auff Bier
und Brodes / und ander zu erhaltung menschlichen Lebens
benötigten Victualien und Wahren / nicht gedeyen mögen /
sondern der Geis der Menschen Herzen und Sinn der mas-
sen eingenommen / verblendet / und gereizet / daß sie mit gän-
zlicher hindansetzung aller Christlichen Liebe gegen G. D. t. und
ihren Negsten / auff vorigen Preiß der Victualien und
Wahren /

Wahren/geringem Gewichte und Masse und deren Betrug/
höchstärgerlicher und böshaffter Weise / Gottes heiligen
Wortes/und aller starcken Bedrawungen zeitlicher und ewi-
ger /auff solches schinderisch und verbortheilisch Wesen/das
rin befindlichen und gesetzten Straffen ganz ungeachtet/
bestanden und beharret/ja den lieben Seegen Gottes nicht
einmahl für ein billiges zu kauffen und anzunehmen / begeh-
ret / also/ daß der arme Baurman Laumbst für einen gan-
zen Sack Rogken ein paar Schue erhandeln und zu wege
bringen können/und was dergleichen In Christlichen Ober-
sazes und Bervortheilunge bey Verkaufung ander Wah-
ren/ mehr für gängen.

Alldieweil wir aber solchen frevelhafften Beginnen/
und ungehorsamen Bezeigungen keines Weges zu zusehen/
gemeinet/ sondern tragenden Landes Fürstlichen Ampis und
Obrikeit wegen/ zu Unser getrewen Unterthanen höchst-
nötigen Erleichterung/ Hülff/ Nutz und Besten/ solch In-
Christliches Bervortheilisches/ wie auch alles bishero ver-
spüretes/ üppiges/ verschwenderisch Wesen und Zehren bey
jedermänniglich gänzlich abgeschaffet und schuldigen Behor-
sam von einem jeden wissen und haben wollen.

Als haben Wir und hochgedachte Unsers vielgelieb-
ten Beirern und Sohns Id. auff vorgehabte Verathschla-
gung/ auch Unser Erbaren Ritter und Landschafft auff ge-
dachten Landtage angehörtet unterthäniges rathames Be-
dencken/ vorige Unsere publicirte Constitutiones und
Ordnungen wieder zur Hand genommen/ dieselbe revidi-
ret/ und in einem und andern Punct nach istigen Um-
ständen und erheischenden hohen Noth/ zu des gangen Lan-
des besten vermehret und verbessert/und zu beständiger reif-
fer Handhabung dessen allen/ uns beiderseits mit einander
beständig verglichen und vereinbahret/darüber steiff und un-

A iii

abschlich

abweslich zu halten / und so wenig Unsern Beampten / als
einigem von Unsern Schulleuten und andern sämpelichen
Untertanen/ Bürgern und Bauern/ in einigen Punct da-
von abzuschreiten / einiger massen zugestatten / sondern auff
den fall der Ubertretung / mit denen hierin aufgedruckten
und andern gehörigen Straffen/ gegen die Verbrecher un-
nachlässig zu verfahren und gehörigen Ernst dabey verspü-
ren zulassen. Immassen Wir dann auch fordersambst
Unsere Policy Ordnung mit zuziehung ehlicher aus Un-
ser Erbaren Ritter und Landschafft zu revidiren / und nach
erheischenden Nothdurfft/ Umbständen/ und Unser sämbe-
lichen Landen und Leuten gemeinen Nutz und Besten/ in ei-
nem und andern zuverbessern und zuvermehrern / und was
in diese Unsere jezige Ordnung zu bringen / die enge der Zeit
nicht hat zugeben wollen/ solches alles völliger und mit meh-
rem sohaner Unser Policy Ordnung einverleiben / und
inseriren , und dieselbe mit dem ehisten publiciren zu las-
sen / gnädig gemeinet und entschlossen seyn.

TIT. I.

Von fleissiger Abwartung des Gottes dienstes.

§. 1.

S Ehen/ Ordnen und wollen demnach hiemit anfäng-
lich und fürs Erste/ das hinfüro/ damit durch Heilic-
gung Gottes des Allerhöchsten hochwerthen heilic-
gen Namens / dieses Werck und all Unser Christliches
Vorhaben / Leben und Wandel desto mehr von Ihm geseg-
net und gefodert werde / jedermänniglich sich alles Fluchen
und Schwerens und andern Gotteslästerlichen leichtfertiz-
gen

gen Redens und Mißbrauchs Göttlichen Nahmens gänzlich und bey Unser unnachlässigen exemplarischen ernstlichen Straffe/eussern und enthalten/ und hingegen des Gottesdienstes mit gebührendem Ernst abwardten/ und von niemanden die Sonn- und andere hohe Feyer- und Feste/ so den ganzen Tag über gefeyret werden/ mit Pflügen/ Seen/ Meyen/ Einführen/ und ander Feld- und Haus Arbeit/ wie auch in den Städten von den Handels Leuten und Handwerkern/ mit Handtier- und Handlung/ keinesweges verunheiliget/ und sonderlich unter den Predigten kein schencken von Wein/ Bier oder Brandwein verstattet/ noch kein Korn oder ander dergleichen Geträidig und Sachen/ so wenig von unsern Beampten als andern Unterthanen/ herein gebracht oder ausgeführt/ auch keine Jahr Märkte gehalten/ sondern dieselbe mitten in die Woche/ auff Mitwochen oder Donnerstage verlegt werden sollen/ alles bey Unser ernstlichen unnachlässigen schweren Straffe/ so offte jemand wieder einen oder andern Punct handeln und sich vergreifen würde.

§. 2. Immassen Wir es dann auch nicht allein/ daß keine Hochzeiten auff Son- oder Feyer- tagen gehalten werden sollen/ und was dem anhängig/ bey Unser publicirten Kirchen- Ordnung allerdings bewenden lassen/ sondern wollen auch/ daß die Kindtauffs Gastereyen auff Son- oder Feyer- tagen zu Mittage hinfüro abgestellet und sonsten alle übermäßige Unkosten und verschwendungen auff Hochzeiten/ Kindtauffen/ Begräbnissen und andere Gastereyen auff dem Lande und in Städten/ hiemit abgeschaffet und auffsgenawste eingezogen/ und weil mit den Confecten auffm Lande und in Städten/ ein grosses Consumiret wird/ solches alles bey Unser hohen schweren Straffe gänzlich abgeschaffet/ und an deren statt die allhie gewachsene Gartenfrüchte

früchte und schlechte Eisenkuchen auffgesetzt / auch bey den
Baurleuten auff den Dörffern die Fastnachts und ande-
re Gilden / in sonderheit / die so man in den Heiligen Pfing-
sten helt / welche außserhalb dem / daß es eine Zusammenkunft
zum Gesöffte ist / noch darzu umb so viel erschrocklicher / weil
es am Feste des Heiligen Geistes (welches mit Andacht und
höchster Danckbarkeit zu begehen) gehalten / und der Nah-
me Pfingsten auff ganz böse weise mißbraucht wird / ferner
nicht gehalten / noch zu den Kindrauffen mehr als die Gefat-
tern / deren sie vermüge Unser Kirchen Ordnung nur drey
bitten sollen / Vater und Mutter / Brüder und Schwestern
und deren Ehefrauen und Männer gebeten / und auff eine
Malzeit entgästiget werden sollen.

TIT. II.

Von Baurleuten und deren Dienßbar- keit und Aufßolung.

§. I.

Weshl diesem und fürs ander Ordnen und setzen Wir/
nachdeme die tägliche Erfahrung bezeuget / daß die
Baurleute und Unterehanen / Mannes und Weis-
bes Personen / sich diese Zeit vielfältig unterfangen / sich ohn
ihrer Herrn und Obrigkeit vorwissen und bewilligung zu-
sammen zugesellen / zu verloben und zubefreyen / solches aber /
weil sie ihrer Herrschafft / dieser Unser Lande und Fürsten
thüme kundbaren Gebrauche nach / mit Knecht und Leibeis-
genschafft / sampt ihren Weib und Kindern verwandt / und
dahero ihrer Personen selbst nicht mächtig / noch sich ohn
ihrer Herrn bewilligung ihnen zu entziehen und zu verloben /
einiger massen befüget.

Daß

Das Wir demnach solches angemessenes heimliches Ver-
loben und Freyen der Baurleute gänzlich hiemit wollen
verbotten und abgeschaffet haben. Immassen Wir dann
auch alle solchane Versprech- und Verlöbndissen / so von
dato Unser vorigen Anno 1648. publicirten Constitu-
tion hinter der Herrn und Obrigkeit vorwissen und belie-
ben solten geschehen und fürgenommen werden / hiemit und
Krafft dieses nochmals Cassiren , und für unkräftig /
null und nichtig erklären und declariren , also und derges-
talt / das solches für nicht geschehen / geachtet und gehalten /
und ein jeder bey seinem Herrn nach wie vor zuverbleiben
schuldig seyn / und darüber mit einer ernstern Straffe / wegen
freventlicher überschreit- und hindansetzung dieser Unser
Ordnung angesehen und belegt werden sollen.

§. 2. Wie Wir dann auch allen und jeden Predigern
in Städten und auff dem Lande ganz ernstlich und bey ver-
meidung Unser Bagnade / und Entsetzung ihres Dien-
stes / und Erstattung alles Schadens und Ungelegenheit /
so der Herrschafft hieraus entstehen würde / hiemit gebieten
und befehlen / das sie niemand von Baurleuten / sie haben
ihnen dann beyderseits von ihren Herrn und Obrigkeit
glaubhafften richtigen Schein / wegen ihrer ausdrücklichen
Bewilligung oder Erlaffung eingebracht und fürgezeiget /
Copuliren noch Vertrawen / noch jemand einigen Geburths
Brieff mittheilen sollen ; Gestalt dann so wol ein jedweder
auff dem Lande / niemanden ohn solchen Schein zu Baur-
recht / als auch die Obrigkeit in den Städten zu Bür-
gerrecht auffzunehmen / Geburths Brieffe zuerthei-
len / oder hinweg zu schiffen / oder sonsten aus dem Lande /
oder über die Pässe sich zubegeben / zuverstatten / und des-
wegen bey den Schiffern / und sonsten bey den ~~Ährigen~~ be-
stendig

stendige Anstalt zumachen / gnädig und bey vermeidung
Vnsrer Ernster Straffe/hiemit befehliget sein sollen.

§. 3. Inmassen Wir dann auch ordnen und wollen/das
keines Bauren Sohn oder Tochter sich eigenes gefallens
ohne Erlaubnuß seiner Herrschafft/und eydliche Verpflich-
tung/ oder an dessen stath bestellung gnughaffter Caucion,
über geschete und vergönnete Zeit nicht aufzubleiben / noch
sich irgends wo/ohn erlassung/Häuslich nieder zulassen/oder
aufferhalb Landes in Dienste zubegeben / bemächtigt sein
sollen.

§. 4. Nach dem aber bey dieser entstandenen Kriegs-
Baruhe / viele ohn vorwissen und Erlassung Ihrer Obrig-
keit und Herrschafft sich zusammen gefellet / und besreyet.
So ordnen und wollen Wir / das die Fraw / und die von
ihnen beyderseits gezeugte Kinder dem Manne folgen / je-
doch des Weibes Herrschafft oder Eigenthumbs Herrn
billigmessiger Abtrag/nach dem ihr vermögen ist/ geschehen/
Auch da einer eine Wittfrawe diese Zeit über also ohn Erlas-
sund Bewilligung gefreyet / und sich zu ihr auffs Gehöfft
begeben hette / gleichfals also gehalten / und die Kinder erster
Ehe zu besetzung selbigen Gehöfftcs / dem vorigen Eigen-
thumbs Herrn verbleiben / die Kinder ander Ehe aber dem
Vater sampt der Mutter folgen / und was an eigen Viehe
bey Anfang der andern Ehe bey dem Hofe gewesen / den
Kindern erster Ehe gelassen/was aber hernacher in wehrendem
Ehestande zugezeuget /und erworben /unter der Herrschafft
erster Ehe Kinder / zu derselben und des Gehöfftcs besten /
und ermeldten abziehenden Eheleuten getheilet werden
solle.

§. 5. Würde aber jemand selbst befürdern / oder anlaß
dazugeben / das einer seiner Untertanan / eines andern
Untertanan / ohn ihrer Obrigkeit / darunter sie gehört/
wissen

wissen und willen / freyete / und hernacher mit prætendirung
dieser Unser Ordnung / Mann und Weib / als wan sie sich
ohn sein Vorwissen zusammen befrehet hetten / abfordern /
so sol derselbe / wann er zu foderst dessen überwiesen / seines
Vnterthanen verlustig sein / und sothaner Vnterthan der
Obrigkeit / unter welche die Fraw gehöret / sambt der
Frawen und erzeugeten Kinder verbleiben.

§. 6. Diejenigen so unehrlich gezeuget und geböhren/
verbleiben derjenigen Obrigkeit / worunter das Weib ge-
höret / es were dann / das der Mann das Weib hette geehe-
liget / anff welchen fall es mit ihnen / wie mit andern / und al-
so wie obgedacht / gehalten werden sol.

§. 7. Die Abfolgung aber zustehender Vnterthanen/
sol einem jedwedern / wann der Vnterthan des Fürgebens
gestendig / oder dessen alßbald überführet und überweist
werden kan / unweigerlich / so wol in den Städten als auff
dem Lande wiederfahren / und damit niemand zur Unge-
büer auffgehalten werden / oder / dafern der sehnige / bey dem
sie gefordert werden / und die Abfolgung stehet / sich dessen
verweigern werde / und darüber der Eigenthums Herr
unverrichteter Sachen wieder davon ziehen müste / und
immediat der Vnterthan weg- und von handen kommen
würde / dem Eigenthums Herrn dafür gerecht werden und
gehalten seyn.

§. 8. Solte aber bey der ersten Ansprache derjenige/
so den Vnterthanen abzufordern begehret / seinen Beweis-
thumb / das er etwa von ungefehr / oder Unvermuthlich
denselben angetroffen / nicht alßbald zur hand haben / son-
dern denselben ehst bezubringen / sich erklären / so sol dersel-
be / bey welchem der Vnterthan sich auffhele / demselben ent-
weder gebührend Caviren , oder auch dafür stehen und ge-
halten seyn / und dem Vnterthanen alle sein Zeug und Ge-
rätzelein

rächlein / sambt dem Lohn auffhalten / und nicht aufffolgen lassen.

§. 9. Were es aber Sache / daß der Vnterthan zwar gestünde / oder ihm anch erwiesen würde / daß er dahin / wo hin er gefordert wird / gehört habe / aber dagegen seine Exceptiones einwendete / dieselbe aber so bald von ihm nicht beygebracht werden könten / sondern altiorum indaginem requirirten / auff solchen Fall sol die Obrigkeit in Städten / und auff dem Lande / wosern nicht die Leute so gefordert werden / unter Ihre selbst eigene Jurisdiction gehören gedachten einwendens ungeachtet / die Abfolgung beschaffen und anordnen / jedoch sich von denen / die die Abforderung thun / gnugsame Caution oder revers aus andworten lassen / daß / daß fern sie von den abgeforderten an gehörigen Oribern würden besprochen werden / Sie daselbst Ansprache gewertig seyn / und sich den Judicatis untergeben / auch sie die Obrigkeit der Auffolgung halben / so weit es die Rechte erfordern / jederzeit Noth und Schadelos / auch es gegen sie in gleichen Fällen ebenmäßig also halten und observiren wolten.

§. 10. Alldieweil Wir aber vernehmen / daß das muthwillige heimliche entlauffen der Vnterthanen von Tag zu Tag mehr und mehr zunehmen solle / und Wir dan solchem Gottlosen boßhafften Wesen länger nicht zusehen / sondern mit andern benachbahrten Potentaten / Chur- und Fürsten / Uns vergleichen und auff Mittel und Wege bedacht seyn wollen / wie solche Meinaidige böse Duben aus frembden Ländern wieder herbey gebracht werden sollen / So wollen Wir einem jedwedern hiemit Landes Fürstlich erinnert / und ganz ernstlich anbefohlen haben / sich solches ungebührlichen entlauffens gänzlich zu ruffern und zu enthalten / oder da sie hernacher wieder ertappet werden solten / gewertig zu seyn / daß sie mit Staupschlage / und andern harten schweren / Ja nach
befin

bestimmung/ Leib und Lebens Straffen/ so viel die Rechte er-
lauben/beleget werden sollen. Wobey Wir aber noch aus
Landes Fürst- und Väterlicher Clemenz und Gütigkeit al-
len und jeden so bis dato sich ihren Herrnen hogen / and ent-
lauffen/ die gnaden Thür so weit eröffnen / das/ so sie sich in-
nerhalb drey Monaten nach publication dieser Unser Ord-
nung/ gehorsambst wieder einfinden und stellen werden / In-
nen alles vorige hiemit und Krafft dieses gänzlich perdon-
nirt/ und sie zu vorigen Gnaden wieder auff/ und angenom-
men werden sollen / Mit der ersten endlichen Verwarnung
dassern sie diese Gnadenzeit nicht erkennen / noch wahrneh-
men solten / hernacher dessen nicht mehr fähig seyn / sondern/
wann sie zur Hand gebracht worden/ daran es uns dann ver-
mittelst Göttlicher Hülffe und einmuthiger Zusahmense-
zung ander benachbarter Potentaten / Chur- und Fürsten
nicht ermangeln soll / als Eides vergessene Meineidige Bu-
ben obgedachter massen unnachlässig gestraffet / wie auch ge-
gen die Häler und Verbuscher./ nach einhalt der gemeinen
beschriebenen Rechte / verfahren werden solle / Wornach
sich ein jeder hat zu richten / und für Unglück zu hüten und
vorzusehen.

TIT. III.

Von dem Gesinde/ Dienstbotten/ Tage-
löhnern und ArbeitsLeuten / auch Herrnlosen
ledigen Knechten und Mägden.

§. 1.

So viel fürs dritte die Dienstbotten und ArbeitsLeu-
te anbelangen thut / Wiederholen wir anhero/ wieder
deren uns hinterbrachtes/ und droben schon angerühr-
tes frevelhafftes ungehorsames Beginnen / unsere hiebevor
B iij publi.

publicirte Policy Ordnung/und andere heilsame Consti-
tuciones, und vermöge derselben ordnen und befehlen Wir/
dass hinfüro in Städten un̄ auf den Dörffern keiner des an-
dern Gestade/weil es noch in des andern Dienst und Brodt/
und unerleubet ist / es geschehe dann mit des andern Vor-
wissen / ausmieten und dingen / oder durch Anbietung grös-
sern Lohns oder dergleichen an sich ziehen und locken solle/ bey
Straffe so es einer vom Adel / oder Einhaber Adelicher Gü-
ter thäte zwanzig Reichsthaler / der Bürger zehen Reichs-
thaler: Vnd der Baur so hoch sich das Jährliche Lohn des-
selbigen Dienstbotten erstreckt / davon ein Theil jedes Orths
Obrigkeit/ der ander Theil ad pios usus, und der dritte dem
jenigen / der einen solchen Vbertreter wird anzeigen und
nahmständig machen / heimbsfallen und zu gekhret werden
solle; Immassen es dann auch mit allen andern nachfolgen-
den Straffen also sol gehalten werden; Der Dienstbotte
aber / so sich dergestalt aus dem Dienste ohne seines Herrn
Vorwissen und Willen auffreden liesse / der sol seines Dienst-
lohns verlüstigt seyn / und daselbst jemand anders zu dienen
nicht gelitten / sondern an seinen ersten Herrn verwiesen wer-
den / und wer solche Dienstbotten daselbst annehmen würde/
der sol gleich den andern / wie oben gemeldet gestraffet wer-
den.

§. 2. Wann auch ein Dienstbotte ausserhalb der Zeit
ohn rechtmessige Ursache sein Vrlaub selbst nimbt / dem soll
der Herr oder die Fraw jenigen Lohn zugeben nicht schuldig/
und niemand bey obiger Straffe ihn in Dienst wieder anzu-
nehmen / bemächtiget sein.

§. 3. Da entgegen/wann ein Herr oder Frawe sein Ge-
sinde ehe es außgedienet / veruhrlauben würde / und das Ge-
sinde vermeinte / es hette darzu nicht Ursache gegeben; So
sol es solches den Gerichtshabern der Dertzer anzeigen/
welche/

welche / wann Sie befinden/ daß ohn erhebliche redliche Ursachen das Gesinde erlaubet worden / den Herrn oder die Frau dahin halten sollen / daß Sie den Dienstbotten / so dergestalt vor der Zeit geuhrlaubet worden / Ihren Lohn vor voll geben und entrichten sollen.

§. 4. Wann auch ein Dienstbotte / nach dem er aufgedienet hat / oder sonst mit willen seines Herrn / von einem andern sich mieten liesse / und das Gottes oder Hand Geld dar auff empfangen / dem sol er auch / ob ihm schon sein jetziger Herr oder Frau behalten und er dabey verbleiben wolte / dennoch zu dienen und zu zuziehen schuldig seyn / auch von keinem andern mehr sich bestellen lassen / noch Gottes Geld oder Hand Pfening nehmen / oder aber / da er solches thun würde / sol er einem andern zu dienen nicht geduldet werden / Und der / so wissentlich mit einem Dienstbotten / so allbereit von einem andern Gottes oder Hand Geld empfangen / dingen würde / der sol von des Orts Obrigkeit ebenmäßsig / wie droben gesetzet / gestraffet werden.

§. 5. Es sol aber ein Dienstbotte zu rechter Zeit / nemlich ein Viertel Jahrs vorher (worunter doch die Hoffmeister / Boigte / Verwalter und Barwöhmen auff dem Lande nicht verstanden werden / Sondern dieselbe gleich den Schäffern ein halb Jahr vorher / und zwar auff Ostern zu resigniren schuldig seyn sollen) seinen Dienst seinem Herrn auffkündigen / oder da solches nicht geschicht / auff der ersten Stellen zu verbleiben verbunden seyn. Immassen dann niemand in / oder aufferhalb gewöhnlicher Mietzeit frembdes Gesinde zu Dienste auffnehmen sol / bey obiger Straffe / es könne dann von seinem vorigen Herrn / oder des Orts Obrigkeit einen Schein und Kundschaft fürzeigen / daß es redlich abgeschieden sey / welcher Schein Ihm dann auch auff solchen Fall unweigerlich und ohn entgelt mitgetheilet werden

den sol/ Vnd dahingegen der Dienstbotte von seinem Herrn/
zu dem er sich wieder vermietet hat/einen schriftlichen Schein
unter desselben eigen Hand/ was er ihm zu Lohn oder sonsten
zu geben versprochen / einbringen sol/ Mit der Verwar-
nung/ dasern es sich hernacher anders befinden würde/ der-
selbe / so solchen Schein ertheilet / in zwanzig Reichsthaler
Straffe verfallen seyn solle.

§. 6. Weil Wir auch befinden / das allerhand Herrn-
loß Gefinde und ledige Knechte und Mägde aus Neuthwil-
len andern Leuten / sonderlich bey wolfeiler Zeit zu dienen /
bey andern einzuliegen / und auff ihre eigen Hand zu leben/
sich einschleiffen / Wir aber solches hinfüro abgeschaffet ha-
ben wollen / So sollen demnach solche Einlieger / so gesund
seyn / und dienen können/ hinfüro nicht gelitten/ noch gedük-
det werden / Vnd sol deßfals jedes Orths Obrigkeit bey
allen Einwohnern in Städten und auff dem Lande / jedes
Viertheil Jahr einmahl oder auch ofters / da es vonnöthen/
von Hause zu Hause nachfragen/ und erkundigung anstellen/
was für Leute sich bey ihnen auffhalten / und was für Nahr-
ung ein jeglicher treibe / und wann Knechte oder Mägde / so
Gesundheit halber zur Arbeit tauglich und dächtig / ob geses-
zeter massen/ ohne Veruff angetroffen werden / dieselbe zur
Arbeit und Dienst sich zubegeben / angetrieben / In dessen
aber und bis solches geschiehet/ihnen nach beschaffenen Umb-
ständen eine Wochentliche oder Monatliche Steuer als einen
Gülden/zur reparirung jedes Orths Kirchen/dahin sie einge-
pfarret / zu geben aufferleget/ und dadurch Dienst und redli-
che Nahrung zu suchen genötiget/ und wann solche Einliger
anderswo hin ziehen wollen / von jedes Orths Obrigkeit
wohin und wem sie sich vermietet haben / einen Schein / da-
mit solcher freventlichen Wiederseßligkeit möge gewehret
werden/einzubringen/ schuldig seyn sollen.

§. 7. Das

§. 7. Damit aber auch dem Gesinde der Besoldung halben nicht Ursache gegeben werde / sich zubeschweren / oder von einem Orth zum andern zulauffen. So wollen vnd ordnen Wir / das in Insern Landen vnd Fürstenthumen / darin nachfolgende Maess und Gleichheit gehalten werden / und darüber Niemand ichts was mehr zu geben oder zu nehmen / bemächtigt seyn solle / mit der ernstest Verwarnung / dasern demselben einer oder ander zu wiedern handeln würde / derselbe mit ernstest unnachlässiger Straffe / und zwar / do es einer vom Adel / oder Einhaber Adelicher Güter wäre / der mehr gegeben oder versprochen / mit 20. Reichsthl. / Ein Bürger mit 10. Reichsthl. / Ein Baur so hoch sich das Jährliche Lohn desselbigen Dienstbotten erstreckt / und derjenige so mehr genommen oder bedinget / mit Verlust selbigen Lohns / oder nach befundung beharlicher Widersetzlichkeit / mit andern schweren Straffen von eines jeden Orths Obrigkeit gestraffet und beleyet werden solle.

§. 8. Was sol demnach gegeben werden / wie folget :

Einem grossen Knecht / der Pflügen / Haken / Säen / Meyen / und das Wagen • Pflug • und Hakenzeug verfertigen kan / auffss höchste eins für alles 12. Flor. oder auch 12. Flor. und 2. paar Schuhe / 2. Hembder / und 2. paar Leinenhosen.

Einem andern Knechte / so solche Arbeit zu thun nicht dächtig / eins vor alles 12. Flor. oder auch 7. Flor. 2. paar Schue / 2. Hembder / 2. paar Hosen.

Einem Voigte / so die Fischerey und andere Feld Arbeit mit verrichten kan / eins für alles 20. Flor. welcher aber solche Fischerey Arbeit nicht verrichtet / sondern das Ackerwerck allein befördert / und die Hand mit an den Pflug leget / 12. Flor.

¶

Einem

Einem Fischer eins für alles 16. Flor.

Einem Jungen so Futter schneiden / und den Sommer über die Pferde hüten kan / eins vor alles 8. Flor. oder 5. Flor. 2. paar Schue / 2. Hembder / und 2. paar Leinenhosen.

Einer dächtigen Bawmöhmen / so von dem kleinen und grossen Viehe guten bescheid weis / und dasselbe wol wartet / 4. Flor. 2. paar Schue und gewöhnlich Leinen.

Einer Küchin 4. Flor. 2. paar Schue und gewöhnliches Leinen.

Einer andern Dienstmagd 3. Flor. 2. par Schue und gewöhnliches Leinen.

Einem Meyer die Erndte durch / zusammen 6. Flor. darzu die Kost und nothdürfftiges Speise oder Mittel Bier / oder bey freyer Kost an Tagelohn 4. Schilling wann er sich selbst bekostiget 12. Schilling.

Einer Binderin 3. Flor. und ein paar Händschen

Einem Höker das ganze Jahr über 10. Flor. 2. paar Schue / 2. Hembde und 2. paar Hosen / dafern aber jemand ihn das ganze Jahr über nicht halten wolte / so sol ihm vom Frühling bis Martini 6. Flor. ein paar Schue und halb Leinen / oder an Tagelohn bey freyer Kost und Speise Bier 2. Schilling gegeben werden

Einem Dröschher der von vier Uhr Morgens / bis Abends nach sechsen so wol auffm Lande / dafern es allda begehret wird / als in Städten / seiner Arbeit abzuwarten schuldig seyn sol / sol auff dem Lande für dieckmahl und bis Unser fernern Verordnung der 18. Schilling ohn einige Kost und Bier / oder auch an Gelde / für die Last Roggen / Weizen

ken und Gersten 4. Galden. Für die Last Habern/ Erbsen und Buchweizen 3. Galden ohne einige Zugabe/ oder bey freyer Speisung für die Last Weizen/ Roggen/ Gersten 20. Schilling. Habern/ Erbsen und Buchweizen 15. Schilling zu Lohne gegeben werden. In Städten aber sollen die Droscher bey beständigen Scheuren/ in Ansehung der kurzen Scheundecklen und des angesäeten Ackers/ umb den 13. Scheffel nebst einer Kanne Speise Bier auff den Tag/ Die aber keine beständige Scheuren haben/ bey freyer Kost zu Tagelohn umb 2. Schilling Droschen/ und sol sich ein iglicher mit drey Pötte Speise Bier des Tages/ und zum Frühstück mit Salcken Hering und Butter oder Käse/ des Mittages mit einer Vorkost/ und Zuspeise und Butter oder Käse/ wie auch des Abends mit einer Vorkost/ Zuspeise und Butter oder Käse/ begnügen lassen/ und bleibet die Wahl solcher Belohnung bey dem Lohn Herrn.

Einem gemeinen Tagelöhner sol außserhalb der Erndte Zeit des Sommers von Marien Verkündigung/ ist den 25. Martij, bis Michaelis des Tages zu Lohn 2. Schilling (und einer Frawen einen und ein halben Schilling) und des Winters/ von Michaelis bis Marien Verkündigung einen und ein halben Schilling/ (und einer Frawen 1. Schilling 3. Pfening) bey freyer Kost/ bey seiner eignen Kost aber des Sommers 8. und des Winters 7. Schilling gegeben werden

Einem Botten innerhalb Landes für die Meile 4. Schilling und auff einen Tag stilliegel Geld 4. Schilling Außserhalb Landes aber/ dafern über dieses Landes Gränze die Reise über 10. Meile anlaufft/ für die Meile 6. Schilling

E ij ling

ling und 6. Schilling stilligel Geld / da ihm aber über die Brieffe zimlich grosse Packen und Acten oder sonsten etwas schweres zu tragen / würde auffgegeben werden / hat man sich mit ihm deswegen nach Billigkeit zu vergleichen.

Den Zimmerleuten des Sommers von Marien Verkündigung bis Michaelis und zwar von 4. Vhren des Morgens bis des Abendes nach 6. Vhren / bey eigener Kost / ohn einiges Bier / dem Meister des Tages 12. Schilling / dem Knechte 10. Schilling / dem Jungen 9. Schilling / oder bey freyer Kost dem Meister 5. Schilling / dem Knechte drey und einen halben Schilling / dem Jungen zwey und einen halben Schilling / des Winters von Michaelis bis Marien Verkündigung dem Meister 10. Schilling / dem Knechte 3. Schilling / dem Jungen 7. Schilling / oder bey freyer Kost dem Meister 4. Schilling / dem Knechte 3. Schilling / dem Jungen 2. Schilling / und sol ihnen nicht mehr als jedem 4. pötte Speise Bier auff den Tag bey Sommerzeit / und des Winters 3. pott Bier gegeben werden. Wann aber ein Zimmer zu hawen verdungen wird / so sol für ein Gebind mit 2. Absseiten und gedoppelten Ständern 5. Flor. ohn jeniges Bier gereicher werden.

Den Tischlern / Maurern und deren Gesellen / sol ein Ebenmässiges als den Zimmerleuten zu Tagelohn gegeben werden.

Eines Maurmeisters Handlanger oder Kalckschläger aber / und eines Tischlers Lehr Jungen / des Sommers 8. Schilling / des Winters 6. Schilling gegeben / Wobey ihnen aber allerseits ernstlich und bey Verlust ihres Tagelohns / oder nach Befindung hoher Straffe / so offte er darüber betroffen wird / oder es ihm kan erwiesen werden / ichts was

was von Holze oder Spönen/wie sie bißhero sich unterfangen / im Abgehen von der Arbeit mit sich zu Hause zu nehmen/ verboten seyn sol.

Den Deckern sol des Tages bey ihrer eignen Kost/des Sommers dem Meister 10. Schilling und des Winters 9. Schilling/denn Kleimern aber und dergleichen bey ihrer eignen Kost des Sommers 9. Schilling und des Winters 8. Schilling den Knechten und Zupflägern aber des Sommers 8. Schilling und des Winters 7. Schilling/Wann sie aber gespeiset werden/ dem Meister zu Lohn 3. Schilling gegeben werden.

§. 9. Ein Einlieger auff dem Lande/ so in einem Katten für sich wohnet/ sol seiner Obrigkeit/worunter er seine Wohnung hat / Wochentlich ein oder zween Tage / ohn Kost / Hand Arbeit leisten / die übrige Tage aber / wann er doch andern dienen wil / dem Grund Herrn für einem andern für gewöhnliches Lohn dienen. Da er auch Acker mit des Grund Herrn wissen und willen besäen wird/ sol er davon den Einfal geben/ solte er aber ohne Vorwissen der Obrigkeit/ desselben sich unterstehen/ sol er des gesäeten Korns verlästigt und verfallen seyn; Da er aber Viehe hat / hat er sich mit dem Grund Herrn zu vergleichen.

Sonsten aber sollen keine andere Einlieger / so sich nur zu andern Unterthanen auff dem Lande einlegen/ und für sich bey ihnen auffhalten / es sey Mannes oder Weibesbilde / ganz nicht angenommen oder geduldet werden / sie haben dann einen Schein ihres vorigen Verhaltens und Dienstes / der Obrigkeit des Orths/ worunter sie sich begeben wollen / fürgezeigt / und deren Bewilligung

hierüber erlanget / jedoch das sie zu dem jenigen / was droben §. 6. hievon schon disponiret , gleichfals verbunden seyn sollen. Wann auch sonst einer bey einem andern eintiegen wird/ und der Mann dienet oder Dröschet/ so sol die Frauw umb des willen/ daß sie Schutz und Schirm/ auch ihre Nahrung und Auffenthalt daselbst hat / woferne sie dem Hauswirth nicht dienet / oder Alt und Unvermögen ist/ und viele Kinder hat / gleichwol einen Tag dienen.

§. 10. Einem Hirten sol nach eines jeden Dorffes und Viehes größe / Vielheit und Gelegenheit / eine solche Unterhaltung an Deputat , Korn und Wohnung vermacht werden / daß er zu leben habe / und ihm ganz kein Korn gesäet werden.

§. 11. Inmassen Wir dann auch in gemein ganz ernstlich / und bey obgesetzter Straffe hiemit verbieten / daß niemand seinen Bedienten über vorher gesetztes Lohn / das geringste / weder in Aufseyung einigen Kornes oder Leinsamens / halt/ oder auffütterung Viehes / Pferde oder Füllen / oder wie das sonst Nahmen haben mag / geben noch wiederfahren lassen solle / oder wann es geschieht / daß das gesäete Korn und anders seiner Herrschafft obgesetzter massen heimfallen / und dem Baursmann etwas davor dem Dienstbotten zugeben oder zu erstatten / bey ernster Straffe verbotten seyn solle.

§. 12. Wie es dann auch mit den jenigen / so zu halben sden / oder das Getreide auff dem Halm von den Bauren Kauffen / gehalten / und solch Getreidig alles durch eines jeden Orts Obrigkeit / als verwircket / weggenommen werden solle.

TIT. IV.

TIT. IV.

Vonden Schäffern und ihrer
Unterhaltung.

§. 1

Alangend fürs vierte die Schäffer / wiederholen
Wir deswegen Unsere vor diesem publicirte son-
derliche Schäffer Ordnung / Ordnen und wollen
demnach Erstlich / das vermöge derselben ein jedweder
Schäffer / so gemietet und angenommen wird / sol schuldig
seyn / seiner Herrschafft einen Cörperlichen End / auff
diese und oberwehnte Unsere Ordnung / wie derselbe in
besagter Unser Ordnung enthalten / und dieser itzigen
zu Ende dieses 4. tituls angehenger ist / dafern es bis
dato noch nicht geschehen / numehr unfeilbahr zu leisten
und abzulegen / und sich darnach gehorsambst zu rich-
ten.

§. 2. Und ob wol fürs Ander wegen der in Un-
sern Landen und Fürstenthumen diese negste Jahr her für-
gangenen Total ruin und Verwüstungen / man noch so
bald zu lautern reinen Schaff Viehe nicht wieder gelan-
gen / noch hingegen alles Schmerz Viehe / dessen noch et-
was wieder herbey gebracht worden / abstecken noch ab-
schaffen kan / so wird sich doch ein jeglicher bestreiffen /
daß er allgemach zu reinem Viehe gerathen / und dasselbe
sich zur Hand schaffen müge / Immittelst aber seinem
Nachbarn / so rein Viehe hat / mit dem seinigen in Wey-
den / Feldern und Driffen nicht zu nahe komme / noch
mühe.

nuchwilligen Schaden zufüge / oder daß er zu erstattung
desselben angehalten werde / gewertig sey.

§. 3. Sonsten lassen Wir es fürs Dritte / wann die
Herrschaft oder Grund Herr mit dem Schäffer vermengo
gen kan / bey dem alten herkommen und Unser Ordo
nung verbleiben / das nemblich der Schäffer nach der
Wehrung zu der Herrschaft Schaffen das fünffte Schaff
zum Gemenge sehn / und also auch von allen den fünff
ten Theil abnützung von Lemmern / Wolle / Molcken und
Sterbfellen haben / und hingegen auch zu allen Unkosten /
aufferhalb Weide / Hew / Strohe / Futter und Stallung /
den fünfften Pfening / da aber halbe Lemmer und halbe
Wolle gegeben wird / den halben Theil geben / und dar
schiessen solle / und sollen ihm auff 100. Schaffe / er hab
so viel Knechte oder Jungen wie er wolle / zehen Knecht
Schaffe guth gethan / oder auch zum högsten auff jedes
tausend noch ein Viertheil / und also ingesamte 125. pal
siret werden / wo von ungeschr einem Meister Knecht 50.
Einem Lammerknecht 25. gehalten werden / jedoch bleib
dem Schaffmeister frey / mit seinem Gesinde liederlich
zu handeln und sich zuvergleichen

§. 4. Es sol aber ein Knecht oder Junge / die Schaffe
so ihm gehalten werden / mit bringen / und sollen solche
Knecht Schaffe ein besonders merck haben. Des Schaf
fers fünfften Theil aber in der Herrschaft Ward mit ein
gemercket / und so samblich im Gemenge seyn / und solches
so wol bey der gehörigen Hamelstellen / als an deren
Schaffereyen.

§. 5. Ferner und fürs Vierte sol dem Schaffmeister
auff 500. Schaffe / darunter sein fünffter Theil nicht
mit

eingerechnet / für sich und sein Gesinde zum Deputat
4. Drömbt Rogken Rostocker Maes.

Auff 600. Häupter

4. Drömbt 6. Scheffel.

Auff 700.

5. Drömbt.

Auff 800.

5. Drömbt 6. Scheffel.

Auff 900.

6. Drömbt.

Auff 1000. Häupter / und was darüber bis auff
1500.

7. Drömbt.

Was aber über 1500. Häupter ist / sol vor jedes hundert 6. Scheffel gegeben werden / es sey des Schäffers eigen oder gemenget Viehe / was aber unter 5. hundert / sol von ein hundert bis drey / von jeder hundert ein Drömbt / und von 4. hundert. 3. Drömbt 6. Scheffel gegeben werden.

§. 6. Immassen ihm dann auch fürs Fünffte solcher Unterhaltung zu steur / auff 2. hundert Häupter / und darüber vier Rube auff der Schäfferey sollen passiret, was aber darunter / nach solcher proportion gerechnet / zum wenigsten aber eine Rube ihm gehalten werden / dafern aber kein Rinds Viehe auff der Schäfferey gehalten würde / so sol ihm nothurfftig Futter / aber durchaus kein Hey darauff gegeben werden.

§. 7. So sol ihm auch fürs Sechste auff jedes hundert Schaffe / bis auff vierhundert / drey Häupter Schweine / was aber über 400. auff jedes hundert ein Haupt passiret, und dann wegen sohaner 4. hundert ein und ein halb Drömbt Raff / und was darüber / drey Drömbt gegeben werden / er aber mit seinen Schweinen der Herrschafft in dero Holzung / Wiesen / Weyden /

D

Schaff

Schaffställen und sonst keinen Schaden zufügen / sondern dieselbe in seiner Behausung und Ställen / und bey der Herrschafft oder Dörffes gemeiner Hude / also / wie es der Herrschafft gefällig seyn wird / zu halten schuldig seyn / und werden alle Stücke / so nicht Sochvårcken / oder zum höchsten unter einem halben Jahre seyn / für Häupter gerechnet /

§. 8. Wie ihnen dann auch fürs Siebende auff 500. Häupter und darüber / ein halb Scheffel Leinsahme sol gesäet werden.

§. 9. Da es auch zum Achten vonnöthen / und dem Schaffherrn also gefällig und gelegen / mag man auch dem Schaffer ein eigen Pferd halten / und zu dessen unterhalt im nothdürfftig Hew / Hevel und Strew / aber ganz kein Korn geben und folgen lassen / dafür sol er die Milch / Hürten / Holzung / und das Futter für die Schaffe von dem Hofe nach dem Schaffstall (jedoch da derselbe in oder vor demselben Dorffe gelegen) und andere Nothdurfft führen / und sonst seiner Herrschafft / wann sie es begehret / damit auffwarten.

§. 10. Da aber fürs Neundte der Schaffer mehr Viehe / als ihm von der Herrschafft erlaubet / gefuttert und aufgewintert wird / auff gemeiner Weyde halten würde / sol er desselben verlustig und verfallen seyn.

§. 11. Es sol auch fürs Zehende der Schaffer schuldig seyn / die abgelegene Felde und Ecker / dahin man den Mist der ferne halben / übel bringen kan / oder wohin er von der Herrschafft oder Befehlshabern gewiesen wird / mit dem Schafflager in den Hürten zu beliegen / so späte und zeitig / als es sich wegen Frostes / Schnees
und

und Ungewitters im Herbst / auch im Frühlinges Vor
Jahr wil leiden und thun lassen.

§. 12. Auch sol er auff einer stätte über ein / oder so
viel Nacht und Mittags Lager ihm von der Herrschafft
befohlen wird / nicht halten / vielweniger eine Nacht
und Mittages Lager verseumen / bey verlust eines Scheffel
Kogkens / so Ihm für jedes Nachtlager / so er darüber lieget /
oder versäümet / an seinem Deputat sol abgezogen werden.

§. 13. Die Schaffhürten / sol er / jedoch daß ihm
von der Herrschafft die materialia darzu verschaffet wer
den / selbst machen / und von Jahren zu Jahren bessern /
und demnach zu seiner Zeit ins trucken zu bringen und
aufzuheben wissen / und sol ihm bey crster fertig
ung ein Scheffel Kogken oder Malk dafür gegeben
werden.

§. 14. So sollen auch die Schäffer keine Nacht / ohne
Erlaubnuß der Herrschafft oder befehlighaber / auffer der
Schäfferey oder Hörten zu schlaffen / und sonst dan
benß gute Hunde zu halten / befehlicht und verbunden seyn /
bey willkühlicher Straffe.

§. 15. Well sich auch zum Filssten befunden / daß
mit berechnung der Sterbschaffe und Felle / viel und
grosser Betrug und Vnerschleiff biß daher gebraucht
worden / demselben so viel möglich zu wehren und vorzu
kommen; Ordnen und wollen Wir / daß hinfüro die
Sterbschaffe nicht allein mit darzeigung der ganzen
Felle berechnet / sondern so offte und so viel Schaff und
Lämmer / Jung und Alt / groß oder klein sterben / sollen
dieselbe noch ganz und unabgezogen der Herrschafft / ihren
Dienern / Verwaltern und Böigten jedes Orths / die dessen

befehl haben/ gezeigt / auch alsoforht in ihrer gegenwardt
abgezogen / und also zur Rechnung alsbald auffgeschnitten
werden. Es sol auch das Fleisch oder Aas alsdann forth
entweder den Hunden gegeben / oder se also in Stücken zer-
hacket werden / daß niemand dasselbe zukuffen (ob es
guth Fleisch were) betrogen werde / sie auch die Schaffere
selbst (so sie es heimlich geschlachtet und erwürget) nicht zu
geniessen haben können / der gewissen Zuversicht / wann
dieses fleissig in acht genommen / vielem Betrug und Dieb-
stahl / so bey berechnung der Felle und sonst den desfalls fürge-
fallen / weil man also auff diesen Weg ein jedes Sterb-
Schaff oder Fäll nicht mehr dann an einem Orth und nur
einmahl zeigen kan / werde vorgebawet werden / was auch
nichte also unabgezogen gezeigt wird / sol für ungestorben
gehalten / und alle zeit für lebendig / so wol auch alle Schma-
zigen zu jederzeit vor und nach der Hämelung der Herr-
schafft von dem Schaffmeister berechnet werden / und ihm
nicht mehr dann sein fünffter Theil daran bleiben.

§. 16. Es werden auch fleissige Hauswirthe selbst die
Obacht und Vorsichtigkeit gebrauchen / daß sie einem jeden
Fäll / so ihnen berechnet wird / gleich bey der Berechnung/
beyde Ohren abschneiden lassen / damit dasselbe dergestalt
ihm anderwerts nicht könne vorgezeigt werden / wie dann
auch keinem Schaffer guth gethan werden solle / wann er
ein Fäll ohne Ohren berechnet.

§. 17. Die Berechnung aber des ganken Gemenges / sol
zweymahl im Jahr geschehen / als bey der Wollschör /
und dann auff Michaelis . und sollen alsdann alle
Sterbfälle bey den Hürten / oder wo sonst die Berech-
nung geschiehet / zur Hand seyn / und also wieder ganz vor-
gezeigt werden.

§ 18. Wan

S. 18. Wann auch die Herrschafft einen Argwohn und verdacht wieder den Schaffer und Knechte gefasset / und etwa vermeinet / daß nach der Berechnung sie mehr Schaffe zum hauffen genommen haben / und willens seyn / dieselbe bey der Herrschafft Schaffe aufzufuttern / und den Vorthail allein davon zu haben / So sol die Herrschafft mechtig seyn / allewege / wens ihr gefelt / den ganken Hauffen zu zehlen / und auch auffer obangedeuteten Zeit berechnen zu lassen / und alles / was über den rechten Zahl verhanden / hinweg zunehmen / und so hoch als die übermaß / den Schaffmeister zu straffen.

S. 19. Da auch derselbe Knecht oder Junge etwas aus dem Gemenge / ohne der Herrschafft Wissen und Willen hinweg nehmen / und entwenden würden / so sollen sie wie Diebe gehalten und gestraffet werden / immassen dann ihnen hiebey nicht zu statten kommen sol / daß sie zum Gemenge mit berechtiget gewesen.

S. 20. Ferner und fürs Zwölffte / zum fall jemand seiner Gelegenheit nach / einen Kostknecht halten wolte / sol demselben ein Viertheil oder 25. Schaffe in der währung anstatt Lohns gehalten werden / jedoch dergestalt / daß der Herrschafft alles Molcken davon bleibe / und sol ihm die Herrschafft nochürfftige Kost / aber darüber kein ander Lohn zugeben schuldig seyn / es were dann ein Lohnschaff / und ein Lamb für einen Jungen / bey der ganken Schäfferey.

S. 21. Were fürs Dreyzehende Vef. Herrschafftgefallig / die Schaffe zuverpachten / soll ein jeder Schaffer von jedem hundert Milchenden Viehe eine gerüttelte gehäuffte Tonne guter untadelhafter Käse / eine halbe Tonne

D iij

Butter

Butter / ein Viertel Sultmilch / und 4. Tage das
Molken / von allen Schaffen zu grossen Käsen / wann es
die Herrschafft fordern lesset / oder an statt der 4. Tage
Molken / von jedem hundert einen guten grossen Käse geben.
Wem aber sothane Verpachtung nicht gefällig / der nimbt
4. Tage die Milch / und bleibet der fünffte Tag dem
Schäffer / oder muß ihm täglich sein fünffter Theil in sol-
chen fünff Tagen abmessen lassen / und sol der Schäffer
schuldig seyn 9. Wochen vor Jacobi abzusehen / wie auch sie
des Mittages / so wol als des Abendes die Milchschaffe
in die Hürten treiben / und die Milch des Morgens / Mit-
tages und Abendes bey willkürlicher Straffe auff den Hoff
tragen / auch die Milch den Hunden nicht auszusauffen ge-
ben / noch selbst dieselbe verzehren sollen.

§. 22. Da aber fürs Vierzehende bey diesen jetzigen
beschwerlichen Zeiten einer ins Gemenge nicht setzen konte /
So Ordnen und wollen Wir / daß der Herrschafft / gestalt
es auch in andern benachbarten Chur- und Fürstenthü-
men gehalten wird / die helffte Lämmer und Wolle / und
die volle Molkenpache von allen Schaffen / darunter auch
der Knechte Schaffe / so viel das Molken betrifft / mit
verstanden werden / gegeben / und die Herrschafft ein wei-
nigers zu nehmen / nicht bemächtigt seyn solle. Und
bleibt es wegen des Korn und Viehes / so auff jedes hun-
dert zu des Schäffers Unterhalt / gegeben wird / auch in
diesem fall bey dem was droben / wegen des Menge Vie-
hes verordnet worden.

§. 23. Zum Funffzehenden. Lassen Wir es nach
wie vor bey der Schäffer alten an- und abzugs termin
Michaelis bewenden / und sol ein Theil / deme der Dienst
nicht

nicht lenger beliebet / dem andern allewege ein halb Jahr
vorher / das ist auff Ostern / auffkündigen / und danco
benst einen richtigen Schein (zum höchsten innerhalb 6.
Wochen nach der Auffkündigung / mit dem Anhang /
daß er auff dessen nicht lieferung / bey vorigem Herrn zu
verbleiben schuldig seyn solle) wohin und weme er zuzie
hen wolle / einbringen / und darauff gegen obgesetzete
Zeit mit einen Paß / seines redlichen Verhaltens und
Dienstes / unweigerlich erlassen werden / und derselbe /
ob er schon bey seiner alten Herrschafft verbleiben / und
dieselbe ihn gerne behalten wolle / dem andern zu zuziehen
schuldig seyn.

Wann auch der Schaffer oder SchafferKnecht
seinem Herrn / darbey er ist / zu rechter Zeit auffsetzt /
sol derselbe von dem Herrn / worzu er sich wieder vermiet
et / nicht allein einen schlechten Schein / solcher ordent
lichen Vermietung / sondern auch auff was Arth solche
Vermietung geschehen / oder wie sie mit einander con
trahiret , was ihnen der künfftige Grund Herr an
Schaffen in und aufferhalb Gemenge / auch an andern
Viehe zuhalten / und sonst zugeben / zugesaget / inner
halb 6. Wochen / und zwar unter des Herrn / welchem er
zuzieht / eigen Hand und warhafften Bekrefftigung / bey
unnachlassiger Straffe 20. Reichsthaler / und 10. Reichs
thaler der Schaffer / dafern es sich hernach anders
befinden würde / einbringen. Gleicher gestalt sollen sie
auch von dem Grund Herrn / bey deme sie gedienet / beym
abzuge einen Schein ihres Verhaltens / demselben sie zu
ziehen / bringen / darmit derselbe daraus zuerschen hat /
wessen er sich zu ihnen zu verlassen.

§. 24. Dafern er aber seiner Herrschafft zu rechter
Zeit / und wie sich gebüret / nicht auffgesaget / und doch
sich

sich anders wohin Vermietet / so sol er bey dem ersten Herrn zu bleiben / und mit dem andern / den er verleitet / sich gebühlich abzufinden / und vor jegliches hundert Schaffe 20. Gulden abtrag zuerlegen schuldig seyn.

§. 25. Da aber fürs Sechszehende die Schäffer und deren Volck aus Muthwillen / wegen dieser Unser gemachten Ordnung / fürschlich resigniren , und sich aus Unsern und Unsers geliebten Vettern und Sohns Id. Fürstenthumen und Landen / in andere Lande / da eine gleichmäßige Constitution und Ordnung nicht im schwange noch observiret wird / nur seines Geizes und höhern Gewinstes halben / hinweg begeben / und also sich dieser Unser Ordnung freventlich widersetzen / und die Einwohner des Landes damit zwingen wolte / So wollen Wir sothane resignation für null und nichtig hiemit erklären haben / und nicht gestatten / daß er dieser Unser Recht- und billigmessigen Landes-Ordnung zu verachtung und despect sich mit Viehe aus Unsern und Unsers geliebten Vettern und Sohns Id. Fürstenthümen und Landen anders wohin / da dieser gleichen Ordnung nicht gehalten wird / begeben / und da er heimlich davon zu treiben / sich unterstehen würde / als ein freventlicher Ubertreter Unser Landes-Ordnung / alles Viehe verlustig seyn / und davon jedes Orths Obrigkeit / von deren er heimlich weggetrieben / von jedem hundert 25. Häupter / ad pios usus gleichfals 25. und dem jenigen / so einen solchen freventlichen Ubertreter angemeldet / oder auff gehalten 10. Häupter zu geeignet und gegeben werden / und dann Uns die übrige 40. von jedem hundert / wie auch alle / so ihm darzu vorschub gethan / und es befördern helfen / in Unsere ernste Straffe verfallen seyn sollen.

Immas-

Inmassen Wir dann Unsern Beampten / Lehrleuten / Räch-
then in den Städten / und sämptlichen Untertanen / gnä-
diges ernstes Befehlen / hierauff ein wachendes Auge zu
haben / und dasern dessen etwas fürgehen / und ein und
ander heimlich hinaus schleichen wolte / dieselbe anzuhäl-
ten / und Uns ungesäumt davon unterthänigen Bericht
zuthun und einzuschicken.

§. 26. Weil Wir auch vernehmen / daß in den be-
nachbarten Fürstenthümen und Landen keinem Schaffer
in Unsere Lande und Fürstenthume mit seinen Schaffen
zu ziehen / und sich zuvermieten gestattet werde / er habe
dann zuvor von denselben den Zehenden entrichtet und ab-
gestattet / So ordnen und wolten Wir / daß auch in Un-
sern Landen ein ebenmäßiges gegen dieselbe observiret,
und keinem Schaffer ohne abgerichteten Zehenden / dahin-
ein sich zugeben / verstatet werden solle.

§. 27. Weil auch fürs Siebenzehende die Dorff-
schaffen hin und wieder verwüstet / und daher die Schaf-
fer in solche Dertter sich begeben / und die Weyde umb ge-
ringen Abtrag gebrauchen / Als sol ein solches gänzlich
abgeschaffet / und die Schaffer sich zuvermieten / oder der
Obrigkeit / gegen Verreichung des gebreuchlichen Korns
und Futters / die helffte Wolle und Lemmer / nebenst der
vollen Molekenpacht zugeben / angehalten werden.

§. 28. So sol auch fürs Achtzehende den Fleischern
und Schlachtern so wenig an KindViehe als Schaffen/
mehr als sie zuschlachten benötigt / und ganz kein Zucht-
Viehe zu halten / oder Güter und Meyerhöfe in Pension
zunehmen / hinfüro vergönnet noch erlaubet / sondern so
offt sie dawieder handeln / in 20. Reichsthaler und nach be-
findung höhere Straffe verfallen seyn.

¶

§. 29. Wie

§. 29. Wie dann auch fürs Neunzehende keinem Einwohner verstattet werden sol / einiges geraubtes / ungesundes / oder verdecktigs Viehe auff die Weyde zu bringen / sondern dofern dawieder solte gehandelt werden / sol das Viehe den Armen verfallen seyn.

§. 30. Alldieweil wir auch fürs Zwanzigste mit ganz ungnädigen Mißgefallen vernehmen / was massen das Schaffer Gesinde und Knechte / wann ihnen ihre Meister / wieder Landes Gebrauch und Unser publicirte Schaffer Ordnung / so viel Viehe als sie nur immer begehren / nicht passiren lassen / noch sonst mit Lohn und andern Gebährnissen ihren Willen verfolgen wollen / alsbald auff die Dörffer sich zubegeben / ihr Viehe unter die Bauren zu verstecken / auch selbst einen zimlichen Theil zu behalten / und ihren Nutzen damit zu suchen / und sich dadurch der Herrschafft und dem gemeinen besten zu enziehen / und alles auff ihren eignen Nutz und Vortheil zu richten / und das publicum zu defraudiren sich freventlich unterfangen sollen / Wir aber billig Landesfürstl. Obrigkeit wegen dahin bedache seyn müssen / daß solchem boshaften Beginnen gesteuert und gewehret werde / Als befehlen Wir hiemit allen und jeden Schaffer Knechten / so Viehe haben / und Schaffereyen zubediennen dächtig seyn / daß sie bey Schaffmeistern in Dienste verbleiben / und dieser Unser Ordnung in Lohn und sonsten / in allem Gehorsambst geleben / und die sich auff die Dörffer zu den Bauren geleet / alsbald nach publication dieser Unser Ordnung sich von dannen wieder weg / und zu Schaffmeistern alhie im Lande in Dienst begeben / die Bauren aber / solche bey ihnen sich auffhalten / de Schaffer Knechte und deren Schaffe / wie auch alle andere frembde Schaffe / alsbald abschaffen / und fürters nicht

nicht mehr annehmen / sondern ihre eigen Schaffe / so viel ihnen deren von ihrer Herrschafft zu halten nachgegeben werden / bey der Schweine Hude / oder sonsten für sich selbst hüten lassen / und so wol die Pauren als die Schäffer / Knechte / solches alles bey Verlust ihrer Schaffe und ander schweren Straffen also und nicht anders halten sollen.

Der Schäffer Eyd.

Ich N. lobe und schwere dem x. N. Das ich demselben trew und hold seyn wil / desselben Bestes wissen und fordern / Schaden und Nachtheil verhüten / hindern und wehren / und mich in angenommenem Schäffer Dienste nicht anders / denn nach Unsers gnädigen Landes Fürsten und Herrn etc. publicirten Schäffer Ordnung / so mir vorgelesen / ohn alle Finantz / Betrug und Vervorthellung / getrewlich / ehrlich / auffrichtig und fleissig / wie einem getrewen Diener gegen seinem Herrn eignet und gebühret / schicken und verhalten / Als mir Gott helffe und sein heiliges Wort.

TIT. V.

Von Verkauf der Victualien und ander zu erhaltung Menschlichen Lebens nöthigen Wahrens

S. 1.

Damit nun auch oberwehnten vervorthelischen Wesen und Unchristlichen Obersakes in Verkaufung

E ij

der

der Victualien und ander zu des Menschlichen Lebens
Aufenthalt und Versorgung nöthigen Waren / für der
Hand und in etwas / und bis zu chisten revidir- und
publicirung Unser Policy Ordnung / darin von allem
nach nothdurfft volkommene Beordnung geschehen sol/
möglichster massen gewehret / und in den fürnehmsten
Stücken für dießmahl die Christliche Billigkeit angeord-
net werde.

So wollen und sehen Wir / weil das Getreidig diese
zwey Jahr hero in sehr wolfeilen Preis gewesen / und
noch aniso dafür eingekauft wird / Daß demnach von
nun an bis auff Walpurgis instehenden 1655. Jahres / ein
Sechslings Schönrogken Brodt von guten reinen Rogken
wol und los aufgebacket / mit einer subtilen Rinde und
nicht verbrand / wägen sol 1. Pfund 16. Loth. Ein Mit-
tel Brodt 2. Pfund. Ein Grob Brodt 2. Pfund 17. Loth.
Ein Loßbacken Witten Semmel oder Kringel von lautern
reinen und mit Rogken ungemischeten Weizen / und klar
aufgebeutelten Weizen Mehl / sol wägen 11. Loth. Und
eine volle Kanne / deren 64. auff eine Tonne gehen / gu-
ten garen klaren unsträfflichen Biers sol gelten 1.
Schilling

§. 2. Weil auch gute reine Butter / guth Flamisch
Hering / Rothschär und Tällig gar wolfeilen Kauffes einge-
kauft wird / So soll das Pfund Butter für 3. Schilling
6. Pfening / 9. Heringe für 2. Schilling 6. Pfening /
das Pfund Rothschär für 2. Schilling / und das Pfund
Lichte von reinen unverfälscheten Tällig für 4 $\frac{1}{2}$. Schilling
gegeben / und das Tällig einem jeden der es begehret
von den Schlachtern Pfundesweise / das Pfund zu 4.
Schilling verkauffet werden.

§. 3. Den

S. 3. Den Fleischkauff anlangent / weil das Viehe
sehr wolfeil / und von vielen aus Noth verkauft werden
muß / So sollen die Stadt Voigte und Deputirte des
Raths nebenst 2. aus der Bürgerschaft in jeder Stadt
gute achte haben / daß guth gesund Viehe geschlachtet / und
zu Märkte gebracht / und nach untadelhaften Gewichte
verkauft werde / den Schlachtern den Kauff / nachdeme
es beschaffen / ohn jennigen Menschlichen respect, Ge-
schenck oder Gaben sehen und taxiren / solches auff ein
Zäfflein verzeichnen / und öffentlich zu jedermannes Wis-
senschaft bey den Scharren oder Fleischbäncken auffhän-
gen und das beste Kindfleisch nicht über 2. Schilling /
wie auch das beste Hamel Fleisch nicht über 2. Schilling
/ bis obgedachten künfftigen Walpurgis ansehen
noch verkauffen lassen.

S. 4. Die Schuester sollen die Schue und Stiefeln
ins gemein mit einer guten Prentz / Sohlen von Pfund
oder andern Ledder / darnach die Schue gemacht oder be-
stellet werden / und zwo andern volkommenen guten star-
cken untadelhaften Sohlen / ohn einige Versteckung / mit
gutem Henff und Drach / bey willkührlicher ernstern Strafs-
se / nehen / und niemand mit falscher untadelhafter Ar-
beit belegen / und sonstn ihre Stiefeln und Schue umb
folgenden Preis geben / und verkauffen.

Für ein paar gewöhnliche Stiefeln von untadelhaff-
ten geschmierten Leder / mit Pfund Sohlen / Abschen und
gewöhnlichen Stülpen / sambt dem Sporen Leder - 5. Fl.

Für ein paar Baur Stiefeln ohne Abschen — 3 Fl.
12. Schill.

Für ein paar guter starker Fischer Stiefeln — 5. Fl.

Ein paar Mannes Schue mit doppelten Sohlen und Abs-
setzen von 11. bis 14. oder mehr Stichen / nachdem sie
groß oder klein seyn — — — — —

1. Fl. 6. Schill.

1. Fl. 8. Schill.

bis — — — — — 1. Fl. 10. Schill

Was darunter ist / wird auff mittelmässige Mannes
oder Frauen Schue von 8. bis 10. Stichen gerechnet / und
desto ringer verkaufft.

Ein paar Manns Schue mit doppelten Sohlen ohne Ab-
setze — — — — — 1. Fl. 4. Schill.

Ein paar Schue mit einfachen Sohlen — — — — — 1. Fl.

Ein paar Schue mit einer geschmiereten Sohle von unge-
schmiereten Leder in doppelten Rande — — — — — 1. Fl.

Ein paar geschmierete Frauen oder Jungfrauen Schue
mit doppelten Sohlen und Pfund Ledder mit Abs-
setzen gesticket — — — — — 1. Fl. 4. Schill.

Ohngesticket — — — — — 1. Fl. 2. Schill.

Ein paar Mägde Schue ohne Absatz und ungesticket 1. Fl.

Ein paar gemeine einsohlige Baur Schue ohne Absatz und
Pfund Ledder — — — — — 20. Schill.

Ein paar Schue mit einfachen Sohlen von geschmiereten
Ledder mit doppelten Rande — — — — — 20. Schill.

Ein paar Kinder Schue von 4. 5. Jahren mit Pfund So-
hlen — — — — — 10. 12. Schill.

Von 6. 7. 8. Jahren — — — — — 16. Schill.

Von geschmierten Ledder — — — — — 14. 15. Schill.

Was ander Arbeit von Zuchten / Cordowan und andern
frembden Ledder betrifft davon sol in gedachter Unser Poliz-
cey Ordnung fernere Verordnung geschehen.

Damit

Damit auch umb so viel do bessern Preis die Wah-
ren gegeben werden / und Unsere Unterehanen zu guten
auffnehmen gerathen und gelangen mögen / So wollen
Wir hiemit ernstlich / und bey Verlust der Wahren / und
andern schweren Straffen / Käuffern und Verkäuffern
verbotten haben / daß keine Ochsen / Kühe / oder Pfer des
Heute aus dem Lande verführet / sondern von den Schue-
stern / Niemern und Gärbern alhie im Lande zubereitet
und verarbeitet / und von den Gärbern das Pfund guten
untadelhaften Pfund Ledders nicht höher als für 10. Schil-
ling einem jeden verkaufft werden solle.

§. 5. Den Schmieden sollen ihre Wahren und Arbeit
folgender Gestalt bezahlet werden.

Für ein Radt zu einem grossen Wagen mit des Schmiedes
Eisen zugeschlagen — 5. Fl. 12. Schill.

Ohn des Schmiedes Eisen — — 2. Fl.

Für ein Radt zu einer bedecketen Gutsche — 5. Fl.

Für ein Radt zu einem Calefchen — 4. Fl.

Für ein groß HuesEisen — — 5. Schill.

Für ein klein HuesEisen — — 4. Schill.

Für ein Eisen zuverlegen — — 1½. Schill.

Für ein alte Eisen wieder aufzuschlagen — 1. Schill.

Für einen grossen Spaden — — 12. Schill.

Für einen kleinen Spaden — — 9. Schill.

Für eine grosse Mist-Forecke — — 10. Schill.

Für eine grosse HolzArte — — 1. Fl. 9. Schill.

Für eine kleine HolzArte — — 1. Fl.

Für ein HandBeil — — 16. Schill.

Für

Für ein klein Hand Beil	—	—	12. Schill.
Für eine Hem Gabel	—	—	7. Schill.
Für eine Hacke	—	—	8. Schill.
Für ein Hack Eisen jedes lb	—	—	3. Schill.
Ein altes zuverlegen für jedes lb so er darzu thut / auch			3. Schill.
Für ein Hack Eisen zu scherpfen	—	—	1. Schill.
Für ein Pflug Schaar oder Vor Eisen für jedes lb	3.		Schill.
Für eine Pflug Welle fürs lb	—	—	3. Schill.
Für eine Pflug Wede	—	—	7. Schill.
Für eine Sense	—	—	1. Fl. 16. Schill.
Für ein Schneide Messer	—	—	1. Fl. 3. Schill.

Und sol von den übrigen bey revision mehrgedachter Unser Policy Ordnung fernere Verordnung geschehen und gemachet werden / Und wollen wir immittelst alles was obstehet fastiglich gehalten / und observiret haben / und sol jedes Orts Obrigkeit / da etwa einer oder ander diese Unsere Verordnung zu eludiren / sich seines Handels und Handterung auff ein Zeitlang cussern wolte / uns denselben bey 100. Reichsthaler alß bald Namkundig machen / Worauff Wir die Gebühr gegen denselben fürzunehmen wissen wollen.

§. 6. Nachdem Wir auch schließlich vernehmen / das Unserm in Anno 1651. den 12. Maji publicirten Edicto, darin Wir auff Unser Erbarn Ritter und Landschafft unterthänigen Verichte und Klage (wie nemblich nicht allein die Brücken / Stege und Wege an vielen Orten gänß

gänglich und dermassen ruiniret, daß die gemeine Lande
und andere Wege ganz nicht / oder auch ohne grosse
Leib und Lebens Gefahr und Beschädigung Geschirs und
Viehes / nicht mehr gerisset werden konten / sondern
auch die Graben / Ströme und Bächen / wegen nicht be-
sehener gebührenden Auffreum- und Sauberung / der-
gestalt verstopffet und zugeschlisset weren / daß hin und
wieder den Benachbarten Ihre anreinnende Acker und
Wiesen ganz und continuirlich daher überschwemmet /
verdorben und zunichte gemachet / Die Fuhrten auch in
den Land- und andern Wegen dermassen auffgeschwollen
und sich gestawet hetten / wie auch die Wege mit grossen
starcken Zweigen und Buschwerck also zugewachsen weren/
daß an vielen Orthern nicht mehr durchzukommen / und
sonsten und über daß bey etlichen grossen Seen / wegen
behinderten freyen Ablauffs / höchstgefährliche Durch-
brüche zubefahren wehren) gehörige ernste Anstalt ge-
machet / wenig gelebet / noch einige gehorsahme Folge ge-
leistet worden / Und Wir gleichwol hierin schuldigen Ge-
horsamb haben und wissen wollen.

Diesem nach wollen Wir solches Unser publi-
cirtes Edictum hiemit wiederholet / und allen Unsern
Untertanen auff dem Lande und in den Städten ganz
ernstlich und bey 50. Reichshaler unnachlässiger Straf-
se befohlen und gebothen haben / daß ein jeglicher an sei-
nem Orte die verfallene und ruinirte Brücken und Stä-
ge / verdorbene tieffe aufgefahrene und gefährlich abge-
grabene und verschmälerete / wie auch mit Buschwerck zuge-

S

wachse

wachfene Land und andere Wege / hinwieder düchtig und
bestendig bessern und repariren / Auch die verstopffete und
zugeschlusete Graben / Ströme / Bäche und Furten / aus
und einläuffe / so weit es einem jeden auff dem Seinigen
zustehet / und oblieget / zu des Wassers ungehinderten Ab
lauff / auffreumen / saubern und reinigen / und Jederzeit
in fertigen Stande halten / und damit so bald es sich des
Wetters halben wil thun lassen / einen Anfang machen /
und gegen Johannis Baptista unfeilbahr gebührent ver
fertigen und absolviren sollen / Gestalt dann Vnsere Ver
ambten hiemit ernstlich und bey Vnsrer schweren Straffe
befehliget seyn sollen / nicht allein für sich selbst / und
ein Jedweder an seinen Orthe das Seinige zuthun und
zuverrichten / sondern auch auff alle des Ambtis Eingese
sene eine genawe Auffficht haben / und daß hierin kein
Mangel verspüret werde / befördern / und nach abgelauffe
nem obgesetzten Termino , so wol für sich als auff eingee
lieferten Schein und Anzeige des Nachbarn / daß ihm
mit Auffreumung der Graben und sonst keine Satisfa
tion geschehen sey / alsbald mit der Execution auff 50.
Reichsthaler und die Execution Gebühr verfahren / und
dasselbe jedes Jahr gebührent beobachten sollen.

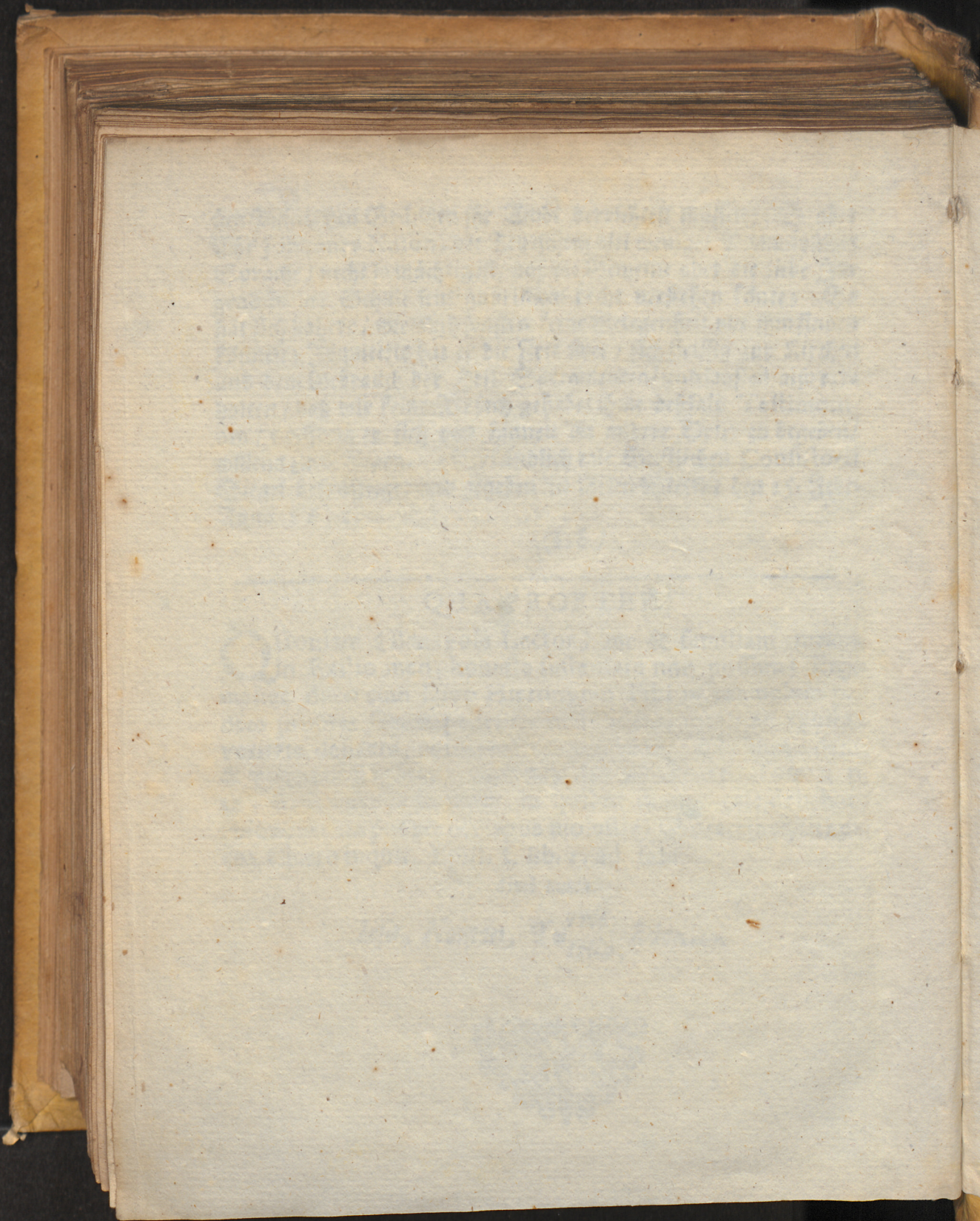
§. 7. Immassen dann auch in gemein / damit diese
Vnsere Ordnung unverbruchlich gehalten und observi
ret / und die Verbrecher ernstlich gestraffet werden mögen /
nicht allein ein Nachbahr auff den andern / damit Ihm
und dem gemeinen Besten zu Schaden und Nachtheil
hiegegen nicht wiederiges fürgenommen noch practisiret

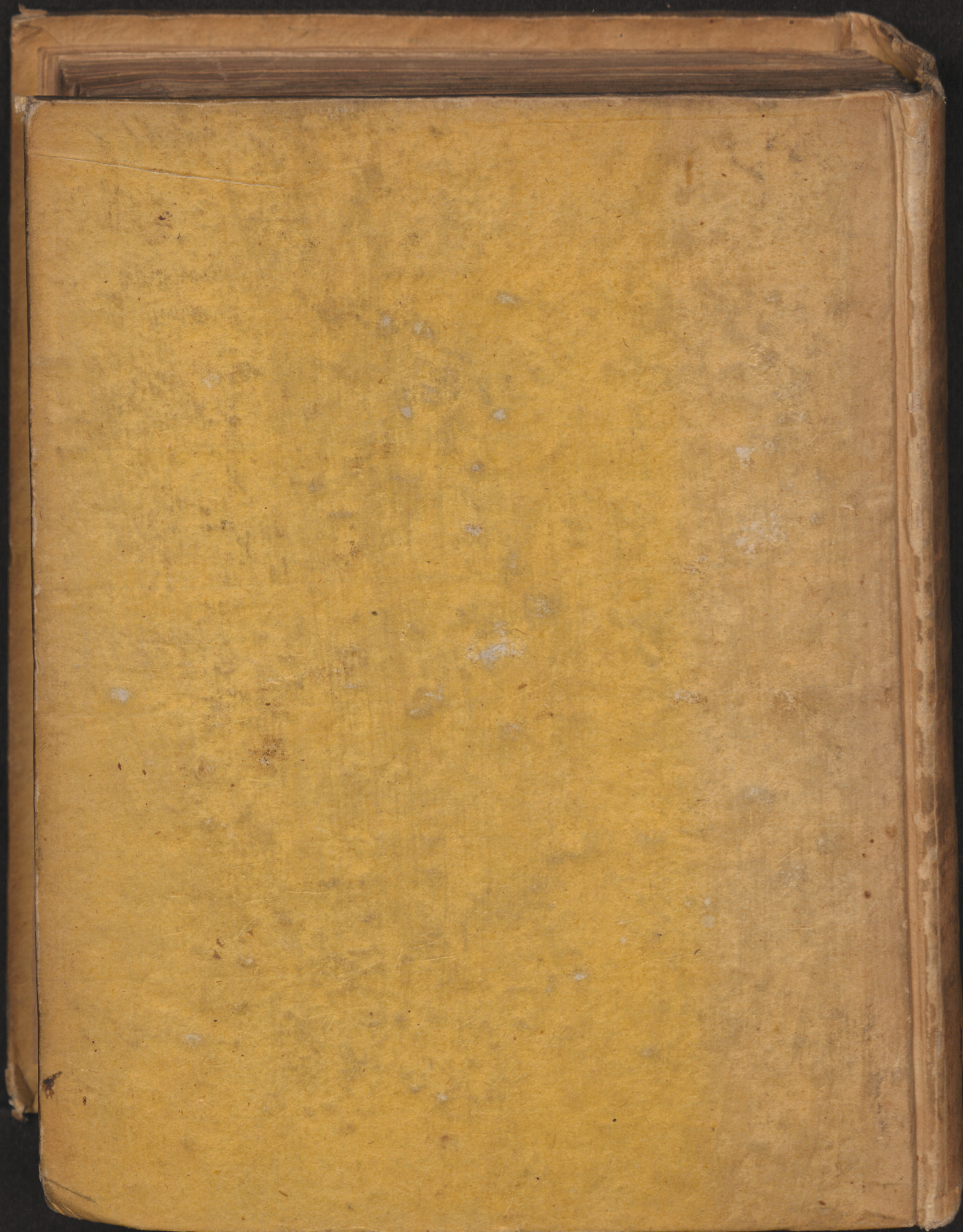
wer

werden möge / wird genawe und fleißige Acht und Auff-
sicht haben / und da deswegen etwas fürgehen solte / jedes
Orths Obrigkeit und Herrschafft gebührent und dieser
Ordnung gemeß zu straffen / berichten und klagen / Sondern
Wir befehlen auch hiemit allen Unsern zu eingangs
gesetzeten Unterthanen und Einwohnern Unser Fürsten-
thume und Lande in Gemein gnädig und ernstlich / das
Sie dieser Unserer und zu Ihrer aller Nutz und Auff-
nehmen gnädig gemeineten und verfasseten Ordnung / so
Wir Uns gleichwol nach Gelegenheit und Erforderung
der Nothdurfft / jederzeit zu endern und zu verbessern vor-
behalten / in allen Puncten und Clausulen gehorsamblich
geleben / und keines Weges wiederkommen noch zugegen
handeln sollen / Mit der angehengten Commination, da
etwa die mittelbahre Obrigkeiten und Herrschafft bey
Ihrer Unterthanen verbrechen Conniviren und durch die
Finger sehen / oder auch mit denen ad pios usus, das ist
zu reparation und Erhaltung Kirchen / Schulen und Hos-
pitalien, an denen Orthern / wohin ein jedweder gehö-
ret oder eingepfarret / verordneten Straffen / nicht rich-
tig umbgehen würden / dieselbe Uns in 20. Reichsthaler
und nach Befindung höhere Straffe unnachlassig verfal-
len seyn sollen / Wornach sich ein jedweder gehorsambst
zu achten / und für Schaden und Ungelegenheit / und
demnach für diesen Gedanken und Meinung (das / weil
voriger Unser publicirten Ordnung kein volliger Gehor-
samb geleistet / und mit keiner ernstern Straffe dagegen ver-
fahren worden / es auch aniso abermahl also hingehen wer-
de) wol fürzusehen hat / Brkündlich haben Wir diese Un-

tere renovirte Constitution zu männiglichem Nachricht/
und damit sich niemand mit einiger Unwissenheit zu einer
schuldigen haben möge / in offenen Druck verfertigen und
publiciren lassen. Geben Schwerin Dingstages nach
Martini war der 14. Tag Monats
Novembris Anno 1654.







werden möge / wird genawe und fleissige
sicht haben / und da deswegen etwas fürgeh
Orths Obrigkeit und Herrschaffe gebühre
Ordnung gemech zu straffen / berichten und
dern Wir befehlen auch hiemit allen Vnserr
gesetzten Vnterthanen und Einwohnern B
thüme und Lande in Gemein gnädig und
Sie dieser Vnsrer und zu Ihrer aller Nu
nehmen gnädig gemeineten und verfasseten
Wir Vns gleichwol nach Gelegenheit und
der Nothdurfft / jederzeit zu eydern und zuve
behalten / in allen Puncten und Clausulen g
geleben / und keines Weges wiederkommen
handeln sollen / Mit der angehengten Com
etwa die mittelbahre Obrigkeiten und He
Ihrer Vnterthanen verbrechen Conniviren u
Finger sehen / oder auch mit denen ad pios u
zu reparation und Erhaltung Kirchen / Schu
spitalien, an denen Orthern / wohin ein jed
ret oder eingepfarret / verordneten Straffen
tig umbgehen würden / dieselbe Vns in 20.
und nach Befindung höhere Straffe unnachl
len seyn sollen / Wornach sich ein jedweder
zu achten / und für Schaden und Vngeleg
demnach für diesen Gedancken und Meinung
voriger Vnsrer publicirten Ordnung kein voll
samb geleistet / und mit keiner ernstern Straffe
fahren worden / es auch aniso abermahl also hi
de) wol fürzusehen hat / Vr kündlich haben W

S ij

